

Weisungen für die Benützung des Gewölbekellers im Alten Schulhaus

Diese Weisungen stützen sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 1995 „Betriebsform Gewölbekeller Altes Schulhaus“

1. Belegungspriorität

- Erste Belegungsprioritäten haben Jugendliche der Einwohnergemeinde Bolligen.
- In der Regel wird der Gewölbekeller nicht an auswärtige Gruppen und Einzelpersonen vermietet.

2. Bewilligungsverfahren

- Zuständigkeit: Abteilung Bildung und Kultur
- Gesuchsformular spätestens 2 Wochen vor der Belegung an die Abteilung Bildung und Kultur einreichen.
- Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren: Unterschrift einer erwachsenen, erziehungsberechtigten Person erforderlich.
- Grössere Anlässe mit voraussichtlich mehr als 50 TeilnehmerInnen werden nicht bewilligt.

3. Tarife

- Ortsansässige Schüler- und Jugendgruppen gratis
- Ortsansässige Vereine und Gruppen gratis
- Ortsansässige Jugendliche bis 20 Jahre, private Anlässe Fr. 50.—
- Ortsansässige Erwachsene, private Anlässe Fr. 100.—
- Kommerzielle Anlässe, 1. Tag Fr. 200.—
- Kommerzielle Anlässe, ab 2. Tag Fr. 100.—

4. Öffnungszeiten

	bis 11 Jahre	12 – 16 Jahre	ab 16 Jahren
Mo-Do	bis 20.00 Uhr	bis 22.00 Uhr	bis 23.00 Uhr
Fr + Sa	bis 20.00 Uhr	bis 23.00 Uhr	bis 00.30 Uhr
So	bis 20.00 Uhr	bis 20.00 Uhr	bis 20.00 Uhr

5. Übernahme / Abgabe des Kellers

- Die Übernahme (Schlüsselübergabe) erfolgt in Absprache mit dem Hauswart.
- Die Abgabe des vom Mieter gereinigten Kellers erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Falls eine Nachreinigung durch den Hauswart notwendig ist, werden die Reinigungskosten nachträglich in Rechnung gestellt.

6. Besondere Bestimmungen

- Im Keller hat es keine installierte Musikanlage. „Musik“ muss vom Mieter mitgebracht werden.
- Die Küche im Erdgeschoss kann in Kombination mit dem Gewölbekeller nicht gemietet werden. Geschirr muss bei Bedarf mitgebracht werden.
- Bei Konzerten oder Discos muss die Lautstärke den Verhältnissen angepasst werden. Andere Benützer des alten Schulhauses und die Anstösser sollen nicht gestört werden.
- Anlässe für Jugendliche bis 18 Jahre müssen alkoholfrei durchgeführt werden.
- Die Umgebung des Hauses gehört nicht zum Mietobjekt.

KOMMISSION FÜR KULTUR UND SPORT